

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0778/2014**

Auskunft erteilt:

Herr Wimmer

Ruf:

492-4027

E-Mail:

WimmerWo@stadt-muenster.de

Datum:

13.10.2014

Betrifft

Sachstandsbericht zur Projektentwicklung 2. städt. Gesamtschule

Beratungsfolge

21.10.2014 Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Bericht

**Bericht:**

Der Bericht der Verwaltung zum Sachstand der Projektentwicklung für eine 2. städt. Gesamtschule verdeutlicht, dass ein Start der Gesamtschule zum Schuljahr 2015/2016 weder mit 6 noch mit der Mindestgröße von 4 Zügen auf Grund begrenzter vorhandener Raumkapazitäten und des notwendigen Planungs- und Bauvorlaufes für erforderliche neue Flächen möglich ist. Ferner erfordert das Neubaukonzept für eine im Endausbau 6-zügige Gesamtschule den Erwerb des landeseigenen OFD-Grundstück sowie auch die Nutzung weiterer städtischer Flächen des Gesamtareals. Der Erwerb des OFD-Grundstücks sowie die Möglichkeit der Nutzung der weiteren städtischen Flächen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesichert.

Zudem kann die Genehmigung eines Errichtungsantrags zum Schuljahr 2015/2016 durch die Bezirksregierung Münster aus schulrechtlichen Gründen und fehlenden durchgängigen Flächen nachweisen nicht als gesichert angesehen werden.

**Ratsauftrag zur Errichtung einer 2. städtischen Gesamtschule**

Die seit der Errichtung der 1. städtischen Gesamtschule Münster-Mitte konstant hohe Zahl der kapazitätsüberschreitenden Anmeldungen belegt die hohe Nachfrage nach einem zusätzlichen Angebot in der Schulform Gesamtschule in der Elternschaft. Über 200 Ablehnungen in den beiden letzten Anmeldeverfahren unterstreichen die Notwendigkeit einer Schulgröße von 6 Zügen, die auch aus schulfachlicher Sicht begründet ist. Mit dem Beschluss zur Vorlage V/0865/2013 „2. städtische Gesamtschule: Vorbereitende Prüfaufträge“ hat der Rat den Bedarf für eine 2. städtische Gesamtschule mit 6 Zügen anerkannt und die Verwaltung aufgefordert, die notwendigen Prüfaufträge in einem Zeitrahmen durchzuführen, der eine Errichtung zum Schuljahr 2015/2016 ermöglicht. Eine entsprechende Beschlussvorlage zur Errichtung sollte dem Rat im III. Quartal 2014 vorgelegt werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Zeitpunkt wäre erforderlich, um das anschließende Genehmigungsverfahren sowie die Ernennung einer kommissarischen Leitung der neuen Schule durch die Bezirksregierung Münster so rechtzeitig zu ermöglichen, dass die neu zu errichtende Schule am Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2015/2016, das für Februar 2015 vorgesehen ist, teilnehmen kann.

## **Standortprüfung Manfred-von-Richthofen-Straße**

Der Rat hat mit diesem Beschluss ebenso die weitere Prüfung der Entwicklung der 2. städtischen Gesamtschule am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße beschlossen. Das für den Aufbau der 2. städtischen Gesamtschule vorgesehene Areal umfasst das Grundstück und das Gebäude der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, das Grundstück und das Gebäude der Fürstenbergschule, das Grundstück der Oberfinanzdirektion sowie weitere städtische Flächen des Areals.

Die beiden genannten Schulgebäude werden zurzeit von der auslaufenden Hauptschule Fürstenbergschule, der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule und in Teilen durch ausgelagerte Unterrichtseinheiten der umliegenden Berufskollegs (8 BK-Klassen) genutzt. Die Gebäude beider Schulen verfügen insgesamt nicht über die notwendigen Kapazitäten für eine im Endausbau 6-zügige Gesamtschule. Die Verwaltung geht bei ihren Planungen davon aus, dass die Fürstin-von-Gallitzin-Realschule bereits zum Schuljahr 2015/2016 auslaufend aufgelöst wird, sodass zusätzliche Raumkapazitäten zum Aufbau der Gesamtschule zur Verfügung stünden. Die den Schulen zur Verfügung stehenden Sporteinheiten sind auch bei Nutzung benachbarter Sportanlagen für den Schulsport nicht ausreichend. Das Amt für Immobilienmanagement hat in einer ersten Massenstudie auf Basis des für eine 6-zügige Gesamtschule erforderlichen Raumprogramms ermittelt, dass die erforderlichen Gesamtflächen auf den Grundstücken der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, der Oberfinanzdirektion und weiterer städtischer Flächen des Areals nachgewiesen werden können (Anlage Massenstudie).

Für ein geordnetes und ununterbrochenes Aufwachsen der 2. städtischen Gesamtschule bis zu ihrem 6-zügigen Endausbau ist die Errichtung neuer Flächen, die spätestens mit der Vollausslastung der beiden Bestandsgebäude zur Verfügung stehen müssen, im genannten Gesamtbereich des Standortes zwingend erforderlich.

Damit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem erforderlichen Zeitraum bis zur Erstellung neuer Flächen und dem Zeitraum, bis zu dem die Kapazitäten der Bestandsgebäude zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der aufwachsenden Schule ausgeschöpft sind. Die Aufnahme des Schulbetriebs der 2. städtischen Gesamtschule auch mit reduzierter Zügigkeit hängt damit vom Zeitpunkt der Verfügbarkeit des OFD-Geländes und der anschließenden Bauphase sowie von den Möglichkeiten alternativer (temporärer) Flächen am Standort ab.

Die Bestandsgebäude Fürstenbergschule und Fürstin-von-Gallitzin-Realschule können einschließlich der Nutzung durch die BK-Klassen und des Raumbedarfs der auslaufenden Fürstin-von-Gallitzin-Realschule bei einem 6-zügigen Aufwachsen der Gesamtschule maximal 2 Jahrgänge, bei einem Aufwachsen mit zunächst 4 Zügen maximal 3 Jahrgänge aufnehmen. Einberechnet ist dabei bereits eine auslaufende Auflösung der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule zum Schuljahr 2015/2016. Bei einem Schulstart zum Schuljahr 2015/2016 müssten demnach bei 6-züligem Start bis zum Schuljahr 2017/2018 respektive bei 4-züligem Start zum Schuljahr 2018/2019 neue Flächen zur Verfügung stehen. Berücksichtigt werden müssen neben Unterrichts- und Fachräumen hierbei auch die für die aufwachsende Schule notwendigen allgemeinen Schulflächen wie Mensa und Verwaltung, Ganztags- und Differenzierung sowie die Anforderungen des mit der Entwicklung einer inklusiven Schullandschaft verbundenen Mindeststandards (vgl. V/0743/2014).

Für die Errichtung neuer Flächen kann im Grundsatz das Gelände der Oberfinanzdirektion herangezogen werden. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW als Eigentümer hat gegenüber der Stadt Münster seine grundsätzliche Bereitschaft zur Veräußerung signalisiert (Anlage Schreiben BLB vom 12.09.2014), zugleich aber auf Detailfragen zu Vertragskonditionen sowie auf die seit Juli 2014 gültigen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens hingewiesen, die zu Verzögerungen beim Erwerb des Areals führen können.

Die Verwaltung hat hinsichtlich des Interessenbekundungsverfahrens mit der Vorlage V/0736/2014 „Bebauungsplan Nr. 570: Andreas-Hofer-Straße/Manfred-von-Richthofen-Straße / Beschluss zur Aufstellung“ ihre Planungsabsichten „Fläche für den Gemeinbedarf, vorrangig Schule“ für das Areal formuliert.

Von grundsätzlicher Bedeutung für die Projektplanung ist zudem, dass der BLB davon ausgeht, dass die Liegenschaft erst Mitte 2016 freigezogen wird; Rückbau und Baumaßnahmen also erst im Anschluss daran erfolgen könnten.

Das Amt für Immobilienmanagement plant bei Bauvorhaben dieser Größenordnung einen Zeitraum von 4 Jahren für Planung und Bauzeit (Wettbewerb und Bauplanung ca. 2 Jahre, Bauphase ca. 2 Jahre) ein. Selbst bei einem Planungsstart Anfang 2015, wären neuen Flächen demnach erst zu Anfang 2019 fertig gestellt und erstmals zum Schuljahr 2019/2020 nutzbar. Ein 6zügiger Start der Gesamtschule mit einer 2jährigen Aufnahmekapazität der Bestandsgebäude wäre also erst zum Schuljahr 2017/2018 möglich, ein 4-zügiger Start mit einer dreijährigen Aufnahmekapazität der Bestandsgebäude zum Schuljahr 2016/2017. Voraussetzungen beider Varianten sind

- ein kurzfristiger einvernehmlicher Vertragsschluss zum OFD-Grundstück, der die Einhaltung der vierjährigen Planungs- und Bauphase für die neuen Flächen ermöglicht und vor einem Errichtungsbeschluss für die 2. Städtische Gesamtschule durch den Rat beschlossen werden müsste,
- die Einhaltung des angekündigten Termins Mitte 2016 zum Freizug der Liegenschaft des BLB sowie eine maximale Rückbauzeit des OFD-Gebäudes von einem Jahr, um eine Mitte 2017 beginnende zweijährige Bauphase mit Fertigstellung Mitte 2019 - also zu Schuljahresbeginn 2019/2020 - gewährleisten zu können.

Diese Zeitplanung erfordert zudem einen reibungslosen Projektverlauf insbesondere in der Rückbau- und Bauphase.

Die vorläufige Massenstudie dokumentiert, dass auf dem Gesamtgelände die erforderlichen Flächen für eine 2. städtische Gesamtschule mit 6 Zügen erstellt werden können. Das Gebäude der Fürstenbergschule würde nach entsprechender Sanierung für Nutzungen der umliegenden Berufskollegs zur Verfügung stehen. Weitere städtische Flächen des Gesamtareals müssen einbezogen werden, um auch die notwendigen Schulhofflächen, Sportaußenanlagen und Parkflächen auf dem Gelände realisieren zu können.

### **Ergänzende Prüfungen zum Standort**

Auf Grund der Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunktes der tatsächlichen Verfügbarkeit und Bebaubarkeit des Grundstücks unternimmt die Verwaltung ergänzende Prüfungen zum Standort, mit dem Ziel, den Zeitrahmen für das Aufwachsen der Gesamtschule bis zur Fertigstellung neuer Flächen auszudehnen oder ggfs. gänzlich auf das Grundstück der OFD verzichten zu können.

Zur möglichen Ausschöpfung aller Realisierungspotenziale für den zeitnahen Start der Gesamtschule im Bereich der OFD/Manfred-von-Richthofen-Str. sind dazu im näheren Umfeld folgende Standorte einer ersten Einschätzung unterzogen worden. Entscheidend hierbei ist, ob diese Standorte für die ersten Jahre der Aufbauorganisation - solange noch keine Neubauf Flächen bezugsfertig sind - kurzfristig zur Verfügung stehen.

- Albert-Schweitzer-Schule

Die 1-zügige Förderschule Lernen lag mit ihrer Schülerzahl von 204 im SJ 2013/2014 deutlich über der geforderten Mindestschülerzahl von 144; mit 172 Schülerinnen und Schülern gilt dies auch für das aktuelle SJ 2014/2015. Schulorganisatorische Maßnahmen wie bei den anderen Förderschulen Lernen (Vorlage V/0014/2014) sind absehbar nicht erforderlich und im Hinblick auf das so lange wie möglich offenstehende Wahlrecht für Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auch nicht geplant/umsetzbar. Darüber hinaus ist die Raumstruktur auf Förderschulklassen mit kleiner Schülerzahl ausgerichtet und nicht für Sek I-Klassen mit 30 Schülern.

Als ergänzender Standort zum Aufbau der 2. städtischen Gesamtschule ist die Albert-Schweitzer-Schule daher nicht geeignet.

Perspektivisch könnte sich dieser Standort für die Unterbringung von Klassen der Berufskollegs aus der näheren Umgebung eignen.

- Luftwaffentransportkommando

- temporäre Mensanutzung

Der Bedarf zur Mittagsverpflegung in der 2. städtischen Gesamtschule als gebundene Ganztagschule steigt jährlich entsprechend der Schülerzahl; die vorhandenen Angebotsstrukturen in den Bestandsgebäuden reichen hierfür nur befristet aus. Eine ausgelagerte Versorgung könnte bei Rückbau vorhandener Mensabereiche zu ergänzenden Kapazitäten für Unterrichtsbedarf in den Bestandsgebäuden führen. Das Amt für Schule und Weiterbildung hat bei einer gemeinsamen Ortsbesichtigung mit einem Vertreter des Mieters Bundeswehr festgestellt, dass eine temporäre Mensanutzung für die Gesamtschule auf Grund eines fehlenden Speiseraumes bzw. kaum noch vorhandener oder veralteter Küchenausstattung dort ausgeschlossen ist. Neben diesen funktionalen Aspekten fehlt ein unmittelbarer Zugang von außen zu den Gebäudeteilen, sodass auch Sicherheitsgründe einer Nutzung entgegenstehen.

- Unterrichtsräume

Laut mündlicher Aussage ist eine Aufgabe des Standortes frühestens 2018 vorgesehen, sodass keine Alternativflächen für Unterrichtsräume für die Startphase zur Verfügung stehen.

- Parkplatzfläche Hallenbad Ost

Nach Einschätzung des Bauordnungsamtes dienen die Parkplatzflächen als Nachweis für notwendige Stellplätze laut Baugenehmigungen umliegender Bestandsgebäude. Die Fläche wird zudem auf der Basis eines Erbbaurechts genutzt. Eine Überbauung der Parkplatzfläche scheidet daher aus.

- Nutzung durch Berufskollegs

Die Mitnutzung der Bestandsgebäude durch das Anne-Frank-Berufskolleg und das Hans-Böckler-Berufskolleg hat Einfluss auf die Raumplanung für die aufwachsende Gesamtschule. Die Nutzung ist im Gesamtzusammenhang mit den massiven Raumproblemen aller drei im Umfeld des geplanten Standortes für eine Gesamtschule gelegenen Berufskollegs zu sehen.

Hans-Böckler- und Anne-Frank-Berufskolleg nutzen deshalb sowohl die auslaufende Fürstenbergschule als auch im geringeren Maße Raumüberhänge an der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule; insgesamt sind es aktuell 8 Unterrichtsräume. Das Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler-Berufskolleg nutzt schon seit Jahren Teile der ehemaligen Josefschule; durch die angestrebte Umnutzung Richtung Wohnbau ist kurzfristig Ersatz notwendig. Perspektivisch können diese ausgelagerten Klassen nicht im jeweiligen Hauptgebäude untergebracht werden; ein Rückgang der Schülerzahlen an den städtischen Berufskollegs ist nicht absehbar.

Eine Nutzung der Gebäude Fürstenbergschule und Fürstin-von-Gallitzin-Realschule ausschließlich für das Aufwachsen der Gesamtschule muss daher auch die Raumfrage für die Berufskollegs mitbeantworten. Adäquate Alternativgebäude zur sofortigen Nutzung durch die Berufskollegs stehen im Umfeld nicht zur Verfügung.

- Intensivierte Nutzung des Geländes Fürstenbergschule

Die großzügige Nutzung des Geländes der Fürstenbergschule durch das Gebäudeensemble der Fürstenbergschule legt den Gedanken einer intensivierten Nutzung des Grundstücks nahe, die die zeitliche Abhängigkeit von der Verfügbarkeit des OFD-Geländes reduzieren, bei einer kompletten Neubebauung ggfs. auch gänzlich aufheben könnte.

Eine Aufgabe des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes der Fürstenbergschule und damit eine mögliche Neubebauung des Grundstücks sind ausgeschlossen. Eine den Denkmalschutz berücksichtigende Ergänzungsbebauung sowie Planungsrestriktionen, die sich durch das Gebäude selbst und die umliegende Bebauung ergeben, schränken die Möglichkeiten zusätzlicher Flächen erheblich ein. Es wird geprüft, in welchem Maß Flächen nach dieser Maßgabe generierbar sind und ggfs. der erforderliche Flächennachweis für die 2. städtische Gesamtschule auch ohne Nutzung des OFD-Grundstücks gelingen könnte. Diese Prüfung schließt Überlegungen zu einer auch im Endausbau 4-zügigen Gesamtschule mit ein. Als reduzierte Alternativvariante wäre hierfür neben erforderlichen zusätzlichen Gebäuden auf diesem Gelände eine Grundsanierung des Gebäudes der Fürstenbergschule unabdingbar. Zudem müssen die bisher im Gebäude untergebrachten Klassen der Berufskollegs dauerhaft verlagert werden. Unter schulfachlichen Gesichtspunkten wäre die Errichtung einer Gesamtschule mit 4 Zügen an diesem Standort nicht optimal, da sie weder der erkennbaren Nachfrage gerecht wird und auf Grund des zersplitterten Gebäudebestandes erhebliche schulorganisatorische Probleme mit sich bringt. Die reduzierte Kapazität kann zudem zu Engpässen beim weiteren Ausbau des gemeinsamen Lernens führen. Da bei diesem Vorgehen das Bestandsgebäude der Fürstenbergschule in der Bauphase weder für eine Aufnahme der ersten Jahrgänge der Gesamtschule noch für eine Nutzung durch die Berufskollegs geeignet ist, ergibt auch diese Prüfung keine Planungsvariante, die einen Schulstart zum Schuljahr 2015/2016 ermöglichen könnte.

#### Standortalternativen

- Alternativflächen im Innenstadtbereich

Eine Prüfung der Verwaltung von zur Verfügung stehenden möglichen Alternativflächen innerhalb des 1. Tangentenringes hat ergeben, dass in diesem Bereich keine ausreichend großen Flächen zur Errichtung einer 6-zügigen Gesamtschule vorhanden sind, die in städtischem Besitz stehen oder deren Erwerb zu vertretbaren Konditionen möglich erscheint.

- Standort Sekundarschule Roxel

Die Vorgabe des Rates, einen Schulstart der Gesamtschule zum Schuljahr 2015/2016 zu ermöglichen, hat die Verwaltung veranlasst, entgegen der Standortvorgabe des Rates nochmals den Standort Schulzentrum Roxel zu prüfen.

Eine Umwandlung der aktuell 3-zügigen Sekundarschule in eine Gesamtschule ist auf Grund der für eine Gesamtschule erforderlichen Mindestgröße von 4 Zügen nicht möglich. Die Bezirksregierung hat im Zusammenhang der Gespräche dazu ebenso deutlich gemacht, dass sie erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Rücksichtnahmegebot des Schulgesetzes, das auf ein regional ausgewogenes Schulangebot zielt, hat. (s. Vorlage V/0865/2013)

Diese Haltung hat die Bezirksregierung nach jüngsten Gesprächen auch trotz der in diesem Schuljahr gestiegenen Anmeldezahlen an der Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck unverändert bekräftigt.

Unabhängig dieser Restriktionen, wären auch bei diesem Standort Erweiterungsinvestitionen zu tätigen, um eine im Endausbau 6-zügige Gesamtschule dort aufbauen zu können. Es ist zudem davon auszugehen, dass die in den zurückliegenden Jahren getätigten Anmeldungen am integrativen System Sekundarschule zukünftig auf die neue Gesamtschule zulaufen werden. Die Aufgabe eines 3-zügigen integrativen Systems zugunsten eines (zumindest zunächst nur) 4-zügigen integrativen Systems ist für die absehbare erhöhte Nachfrage von rd. 200 Anmeldungen nicht zielführend.

## Finanzierung

Zum jetzigen Zeitpunkt können keine belastbaren Aussagen zu Kosten des Grundstückserwerbs OFD, zum Abriss des OFD-Gebäudes, sowie für die Inanspruchnahme weiterer städtischer Flächen, zu den erforderlichen Neubauten, den Umbau- und Sanierungsarbeiten an Bestandsgebäuden sowie zu Sportflächen gemacht werden.

## Schulrechtliche Prüfungsergebnisse

### Entwicklung Schülerzahlen

Im Rahmen der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung, die bei der Beantragung der Errichtung eines neuen Schulangebotes der Bezirksregierung vorzulegen ist, ist auch die mittelfristige Entwicklung der Schülerzahlen darzustellen.

Auf der Basis der aktualisierten kleinräumigen Bevölkerungsprognose sind erste Arbeitsdaten entwickelt worden, die im Detail noch auf Plausibilität geprüft werden müssen.

Die aktualisierte Schülerprognose geht für die Sekundarstufe I nach einem leichten Rückgang der Schülerzahlen bis 2017/18 von einem Anstieg auf 12.207 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2021/22 aus. Die Schülerzahl der Sek I insgesamt steigt damit im Vergleich zum aktuellen Schuljahr um 309 Schülerinnen und Schüler.

In der Eingangsklasse 5 der Sekundarstufe I zeigt sich ein Anstieg bereits in den nächsten Jahren und setzt sich bis zum Ende des Prognosezeitraums fort. Auch hier steigt die Schülerzahl um ca. 250 - 300 Schülerinnen und Schüler und rechtfertigt daher die Planungen zu einem zusätzlichen Sek I-Angebot in der beschriebenen Form.

### Entwicklung Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I der städt. Schulen

Schuljahr	Schülerinnen und Schüler Eingangsstufe	Eingangsquote	Sek I gesamt
2014/2015	1.986	87,84*	11.898
2017/2018	2.128	90,44	11.581
2019/2020	2.187	90,30	11.667
2021/2022	2.262	90,13	12.207

\*auf der Basis vorliegender Anmeldungen, die Quote wird sich in der tatsächlichen Aufnahme ebenfalls bei ca. 90% einpendeln.

Aus Sicht der Verwaltung ist mit diesen Zahlen ein zusätzliches Angebot in den Sekundarstufen I und II in der Schulform Gesamtschule begründet.

### Regionale Abstimmung

Die Errichtung einer Schule ist gemäß § 80 Abs. 2 Schulgesetz NW regional abzustimmen, um auf ein „...ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot..“ zu achten. Die benachbarten Schulträger sind über die Planungen der Stadt Münster informiert und um eine schulrechtliche Stellungnahme gebeten worden. Ebenso ist das Bischöfliche Generalvikariat um eine Stellungnahme gebeten worden. Bisher haben zwei Schulträger mitgeteilt, dass sie beabsichtigen, eine Stellungnahme von ihren zuständigen politischen Gremien Ende des Jahres beschließen zu lassen.

### **Zusammenfassung**

Im Sinne des Ratsauftrages, alle Möglichkeiten zur Errichtung einer städtischen Gesamtschule mit 6 Zügen am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße zum Schuljahresbeginn 2015/2016 in Erwägung zu ziehen, hat die Verwaltung umfangreiche Prüfungen am Standort selbst sowie unter Einbeziehung nahe gelegener Ergänzungsstandorte vorgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Verwaltung hält den Gesamtstandort Manfred-von-Richthofen-Straße als Standort für die 2. städtische Gesamtschule für geeignet. Alternativen im inneren Stadtbereich stehen nicht zur Verfügung. Die Planungen sollten sich deshalb auf dieses Areal fokussieren.
- Die Bestandsgebäude der Fürstenbergschule sowie der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule verfügen nicht über ausreichende Flächen, um eine im Endausbau 6-zügige Gesamtschule aufzunehmen.
- Die Errichtung einer städtischen Gesamtschule mit 6 Zügen an diesem Ort setzt die zusätzliche Nutzung des im Eigentum des BLB befindlichen Grundstücks der Oberfinanzdirektion sowie weiterer städtischer Flächen voraus. Eine grundsätzliche Bereitschaft zur Veräußerung des Grundstücks an die Stadt Münster ist signalisiert, ein Vertragsabschluss resp. Eigentumsübergang ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht gesichert und kann auch noch nicht terminiert werden.
- Der Freizug des OFD-Gebäudes ist für Mitte 2016 geplant, ein Rückbau und nachfolgender Neubau ist voraussichtlich erst zu Mitte 2019 abgeschlossen.
- Die vorhandenen Bestandsgebäude der Fürstenbergschule und Fürstin-von-Gallitzin-Realschule verfügen nicht über ausreichende Kapazitäten, um bei einem Schulstart in 2015/2016 alle Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule bis zur Fertigstellung des Neubaus auf dem OFD-Gelände aufnehmen zu können. Ihre Kapazitäten reichen bei einem 4-zügigen Beginn der Gesamtschule für maximal 3 Jahrgänge. Bei Fertigstellung des Neubaus in 2019 ist ein Schulstart also frühestens 3 Jahre eher, also frühestens zum Schuljahr 2016/2017 möglich.
- In diese Zeitplanung einkalkuliert ist eine auslaufende Auflösung der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule zum Schuljahr 2015/2016.

- Prüfungen ergänzender Alternativen zur Versorgung der aufwachsenden Gesamtschule mit ausreichenden Flächen bis zur Fertigstellung des Neubaus in 2019 haben keine Möglichkeiten eines früheren Schulstarts ergeben. Die prinzipielle Möglichkeit einer Errichtung der 2. städtischen Gesamtschule am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße auch ohne das Grundstück der OFD ist mit der Maßgabe der Berücksichtigung des Denkmalschutzes der Fürstenbergschule in Prüfung. Mögliche Lösungsansätze sind mit nachhaltigen Vorfestlegungen und kritischen baulichen und betrieblichen Konsequenzen für die künftige 2. städtische Gesamtschule verbunden. Im Ergebnis muss nach der Startphase und deren zahlreichen baulichen Zwischenlösungen für die endgültige räumliche Unterbringung der Gesamtschule mit 6 Zügen jedoch immer noch auf das OFD-Grundstück zurückgegriffen werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Realisierung der 2. städtischen Gesamtschule mit 6 Zügen ohne Inanspruchnahme des OFD-Grundstücks auszuschließen.
- Für einen Start der Gesamtschule zum Schuljahr 2016/2017 ist nach derzeitigem Kenntnisstand die rechtzeitige Sicherung des Grundstücks der OFD und damit verbunden die Einhaltung des vorgesehenen Freizugtermins sowie ein anschließend reibungsloser Projektfortschritt in der Rück- und Neubauphase erforderlich.
- Bei einem Scheitern des Grundstückserwerbs des OFD-Geländes bleibt auf den dann zur Verfügung stehenden Flächen am Standort Manfred-von-Richthofen-Straße voraussichtlich nur die Möglichkeit eines auf 4 Züge reduzierten Gesamtschulangebotes, das dem erkennbaren Bedarf auch aus schulfachlicher Sicht nur mit erheblichen Einschränkungen gerecht werden kann. Zudem wäre eine dauerhafte Verlagerung der Klassen der Berufskollegs erforderlich. Notwendige grundlegende Sanierungsarbeiten an der Fürstenbergschule schließen auch bei dieser Variante einen Schulstart zum Schuljahresbeginn 2015/2016 bereits aus. Bei einem Schulstart zu diesem Zeitpunkt aber insbesondere die Möglichkeit verloren, bei einem verzögerten Erwerb des OFD-Grundstücks die Planung einer 6-zügigen Gesamtschule doch noch umsetzen zu können und damit die favorisierte Variante zu realisieren.

Nach Abschluss der Prüfungen beabsichtigt die Verwaltung, im I. Quartal 2015 dem Rat einen Beschlussvorschlag zur Errichtung der 2. städtischen Gesamtschule nach Maßgabe der dann vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere hinsichtlich der Verfügbarkeit des OFD-Grundstücks, zu unterbreiten.

I. V.

gez.

Dr. Hanke

### **Anlagen:**

Anlage 1: Massenstudie

Anlage 2: Schreiben der BLB NRW Zentrale vom 12.09.2014